

STATUT

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL		PROVINCIA DI BOLZANO-ALTO ADIGE	AUTONOMA
Protokoll- datum Data di protocollo	05 -08- 2019		Uhrzeit ora
Protokollnummer: numero di protocollo:		5105/526480 c3.	

Art.1

Der Senioren Club von Neustift ist ein Verein im Sinne des Art. 36 ZGB. Er hat seinen Rechtssitz im Gemeinschaftshaus von Neustift, Stiftstraße, 30, 39040 Vahrn/Neustift. Nach erfolgter Eintragung in das vom Art. 45 vom G.v.D. 117 / 2017 vorgesehene Verzeichnis lautet die Bezeichnung „Senioren Club Neustift EO“.

Art.2

Er hat folgende Zielsetzungen:

- Weiterbildung in verschiedenen Bereichen wie Gesundheit, Religion, Kultur, Besichtigungen von Kunst- und Naturdenkmälern, Alpenzoos, Bergwerke und Museen
- Freizeit: Wanderungen, Ausflüge, Ferienhaufenhalt am Meer und im Gebirge,

Art.2 bis

Tätigkeiten:

Der Verein übt zur Realisierung der eigenen bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen im Sinne des Art. 5 des GvD 117/2017 aus. Die Organisation und Ausübung, von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten, und der Tätigkeiten von allgemeinem auch im Interesse, gemäß Art. 5 des GvD 117 2017.

Art. 3

Alle Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, haben Anrecht dem Seniorenclub von Neustift beizutreten. Senioren, die im Grenzbereich von Neustift wohnen, können auf Ersuchen dem Seniorenclub beitreten. Die Mitgliedschaft bei Senioren Clubs innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Vahrn schließt jene vom Seniorenclub Neustift aus.

H. Pfeifer

Art. 4

Der Senioren Club setzt sich aus effektiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern zusammen.

Effektive Mitglieder des Seniorenclubs sind jene, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und im Besitze des aktiven und passiven Wahlrechtes sind.

Ehrenmitglieder sind jene, die verantwortungsvolle Tätigkeiten innerhalb des Senioren Clubs ausgeübt haben und vom Vorstand für verdienstvoll erachtet werden.

Art. 5

Der Seniorenclub finanziert sich aus den Mitgliedbeiträgen sowie aus Beiträgen öffentlicher und nicht öffentlicher Körperschaften.

Art. 6

Die Zulassung als Mitglied hängt von der Annahme des Antrages seitens des Vorstandes ab. Bei Nichtaufnahme werden die Gründe schriftlich mitgeteilt.

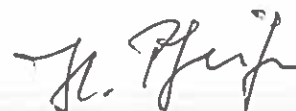
Art. 7

Das Clubmitglied hat das Recht, sich in den Räumlichkeiten der Senioren aufzuhalten und an der Vereinstätigkeit aktiv teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Das Mitglied muss, um Einsicht nehmen zu können, einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen! Die Einsichtnahme wird innerhalb von 30 Tagen ab Antragsstellung ermöglicht. Die Clubmitglieder haben die Pflicht den guten Ruf des Seniorenclubs zu verteidigen und das Geschirr, die Geräte und die Einrichtung zu schonen.

Art. 8

Die Mitglieder scheiden aus dem Senioren Club aus folgenden Gründen aus:

- a) durch Ableben;
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erfolgen muss;
- c) wegen unterlassene Zahlung des Mitgliedbeitrages
- d) aufgrund des Beschlusses des Vorstandes



e) Wenn das Mitglied die strukturellen Pflichten grob missachtet, oder das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet.

f) Eine Wiederaufnahme in den Senioren Club ist unzulässig.

Art. 9

Das Geschäftsjahr des Senioren Clubs beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 10

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliedervollversammlung (ordentliche/außerordentliche)
- b) Der Obmann/ die Obfrau
- c) Der Vorstand
- d) Der Aufsichtsrat (3 Rechnungsprüfer)
- e) Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt,

Art. 11

Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Senioren Clubs und wird zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einberufen.

Art. 12

Zur Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen werden nur jene Mitglieder eingeladen, die den alljährlichen Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.

Art. 13

Die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung erfolgt innerhalb des Monats Jänner jeden Jahres um den Rechnungsabschluss des Vorstandes und den Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr zu genehmigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Pfeifer', is located at the bottom right of the page.

Art. 14

Die Einberufung und die Einladung zur Vollversammlung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Die Einberufung zur Vollversammlung kann auch von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt werden, wobei sie auch die Tagesordnung bestimmen können. Im letzteren Fall muss die Vollversammlung vom Obmann/Obfrau innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ansuchens einberufen werden.

Art. 15

Die Einberufung zur Vollversammlung muss mindestens 8 Tage vor dem Datum der Einberufung an der Anschlagetafel kundgemacht werden. Außerdem muss eine schriftliche Einladung mit der Angabe der Tagesordnung allen einzelnen Clubmitgliedern an deren Hausadresse geschickt werden.

Art. 16

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Vollversammlung ist bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Nach Ablauf einer Stunde seit der ersten Einberufung ist die Vollversammlung in zweiter Einberufung beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Der Mitgliedervollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Vereinsorgane und deren Abwahl.
- b) Die Wahl und Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist.
- c) Die Genehmigung der Bilanz.
- d) Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.
- e) Beschlussfassung über die Veränderungen der Vereinssatzungen oder Gründungsaktes.
- f) Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliedsversammlung
- g) Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines.
- h) über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu befinden;
- i) über die Abschlussrechnung und den Haushaltvoranschlag zu beschließen, die beide vom Vorstand vorgelegt werden;
- j) über jedes andere vom Vorstand der Vollversammlung zur Diskussion und Genehmigung vorgeschlagene Thema zu diskutieren.



Art. 18

Eventuelle Änderungen des vorliegenden Statutes können **n u r** von der außerordentlichen Mitgliedervollversammlung diskutiert und beschlossen werden auch **n u r** dann, wenn die Satzungsänderungen auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für Beschlüsse betreffend die Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

Art. 19

Der Senioren Club von Neustift arbeitet ohne Gewinnabsicht . Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden. Er ist demokratisch aufgebaut. Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder erbracht . Die Mitglieder des Seniorenclubs erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Die Kriterien für den Beitritt und den Ausschluss sowie die Rechte und Pflichten derselben sind in den vorhergehenden Artikeln angegeben.

Art. 20

Der Vorstand des Senioren Clubs von Neustift ist aus 5-7 von der Vollversammlung gewählten Mitglieder zusammengesetzt und wählt aus seiner Mitte den/die Obmann/Obfrau, den/die Schriftführer/führerin, den/die Kassier/in. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor jeder Wahl die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand bleibt es überlassen, ob er die Anzahl der Vorstandmitglieder um 2 Mitglieder durch Kooptierung erhöht, die über kein Stimmrecht im Vorstand verfügen, insbesondere im Falle von Anwerbung von Animatoren/innen.

Der Vorstand bleibt 2 (zwei) Jahre im Amt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.

Art. 21

Der Vorstand gilt als aufgelöst, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder wegen Rücktritt vom Amt oder Austritt aus dem Seniorenclub ausscheiden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Pfeifer', is located in the bottom right corner of the page.

Art. 22

Der Vorstand tritt formlos zusammen, wenn der /die Obmann/Obfrau es für erforderlich erachtet oder wenn drei (3) Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 23

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) über die Anträge von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Statutes den Ausschluss von Senioren wegen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages oder Rufschädigung von einzelnen Mitgliedern oder des Senioren Clubs vorzuschlagen. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung;
- c) Entscheidungen über die Verhaltensweise von Senioren bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Senioren Clublokal zu treffen;
- d) Den Rechenschaftsbericht und den Haushaltsvoranschlag abzufassen die der Mitgliedervollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, sowie die ordentliche Verwaltung zu führen und die jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- e) Den Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung festzulegen, die mindestens einmal im Jahr anzusetzen ist, zu beschließen und die außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen, falls er dies für erforderlich hält oder wenn sie von den Mitgliedern verlangt wird;
- f) Über die im abgelaufenen Jahr ausgeübte Tätigkeit des Senioren Clubs ausführlich zu berichten;
- g) Alle eventuell erforderlichen Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder zu ergreifen.

Art. 24

Die Haftung des Vorstandes ist laut Art. 38 BGB wie folgt:

„Für Verbindlichkeiten, die durch die den Senioren Club vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Senioren Clubs gehandelt haben“



Art. 25

Der/die Obmann/Obfrau leitet den Senioren Club und ist dessen gesetzlicher Vertreter.

Art. 26

Der/die Obmannstellvertreter/in vertritt den/die Obmann/Obfrau bei dessen/deren Abwesenheit oder zeitweiliger Verhinderung und in den Funktionen für die er oder sie vom Obmann/Obfrau ausschließlich beauftragt wird.

Art. 27

Der/die Schriftführer/in führt die Anordnungen des/der Obmannes/Obfrau sowie die vom Vorstand und der Vollversammlung gefassten Beschlüsse durch, verfasst das Sitzungsprotokoll des Vorstandes und der Vollversammlung führt die Korrespondenz und pflegt die Kontakte mit den öffentlichen Ämtern und privaten Vereinigungen.

Art. 28

Der/die Kassier/in sorgt für die Verwaltung des Senioren Clubs, übernimmt den Inkasso der Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge führt das Geschäftsbuch und tätigt die Ausgaben, die auf Anweisung des Vorstandes getätigt werden müssen.

Art. 29

Der Aufsichtsrat besteht aus den 3 (drei) Rechnungsprüfern die von der Vollversammlung gewählt werden, die wiederum aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden/ wählen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über die Verwaltung des Seniorenclubs aus. Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten hat der Aufsichtsrat das Recht eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen.

Art. 30

Bei Ablauf der Amtsperiode verfällt mit dem Vorstand auch jene des Aufsichtsrates.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. F. ...', is located in the bottom right corner of the page.

Art. 31

Das Amt der Rechnungsprüfer ist mit jenem des Vorstandes unvereinbar.

Art.32

Im Senioren Club auftretende Unstimmigkeiten und Zwistigkeiten werden einem **dreiköpfigen Schiedsgericht** unterbreitet, deren Mitglieder eingeschriebene Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts einvernehmlich ernannt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Dem Schiedsgericht werden weitgehende Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Art. 33

Die Clubdauer der Senioren von Neustift ist unbegrenzt. Der Senioren Club kann nicht aufgelöst werden, es sei denn die Mitgliedervollversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit sämtlicher eingetragener Mitglieder dessen Auflösung.

Art. 34

Im Falle einer Auflösung des Senioren Clubs geht das gesamt Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmung an eine andere Körperschaft des dritten Sektors über.

Art. 35

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtliche Organisationen betreffen, Anwendung.

Obmann stellvertreter:
Dr. Pfeifer